



Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

– Rechtliche Grundlagen und Verfahren

Weiterbildung bei AKINDA am 13. September 2016

KommMit – für Migranten und Flüchtlinge e.V.
BBZ - Beratungs- und Betreuungszentrum für junge
Flüchtlinge und Migrant*innen

Projekt "Willkommen in Berlin! – Asylaufnahme verbessern und Flüchtlinge aus Syrien unterstützen"
Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations-, Integrationsfonds kofinanziert.



Überblick:

- 1. Rechtliche Grundlagen des Familiennachzugs zu UMF im Aufenthaltsgesetz
- 2. Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz? – Vorbereitung auf die Anhörung beim Bundesamt
- 3. Beteiligung der Ausländerbehörde – Vorabzustimmung – Globalzustimmung
- 4. Zuständigkeiten & Terminvereinbarung bei den deutschen Auslandsvertretungen



1. Rechtliche Grundlagen im Aufenthaltsgesetz

§ 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen

- (1) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er als **Asylberechtigter** anerkannt ist. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt als erlaubt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.
- (2) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die **Flüchtlingseigenschaft** im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder **subsidiären Schutz** im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes zuerkannt hat. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.



1. Rechtliche Grundlagen im Aufenthaltsgesetz

Familiennachzugsregelungen im Aufenthaltsgesetz:

Kapitel 2 – Abschnitt 6: Aufenthalt aus familiären Gründen

- § 27 Grundsatz des Familiennachzugs
- § 28 Familiennachzug zu Deutschen
- § 29 Familiennachzug zu Ausländern
- § 30 Ehegattennachzug
- § 31 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten
- § 32 Kindernachzug
- § 33 Geburt eines Kindes im Bundesgebiet
- § 34 Aufenthaltsrecht der Kinder
- § 35 Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder
- **§ 36 Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger**

Kapitel 10 – Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 104 Übergangsregelungen (Aussetzung des FNZ bis März 2018)



1. Rechtliche Grundlagen im Aufenthaltsgesetz

§ 36 Abs. 1 Nachzug der Eltern zum UMF

• Den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach [...] § 25 Absatz 1 oder 2 [...] besitzt, ist abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 [→ LU-Sicherung] und § 29 Absatz 1 Nummer 2 [→ ausreichender Wohnraum] eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.

• → anders als beim Ehegatten- und Kindernachzug: **keine 3-Monats-Frist!**

• → Aber: Visa müssen **vor dem 18. Geburtstag** des UMF in Deutschland **erteilt** sein!



1. Rechtliche Grundlagen im Aufenthaltsgesetz

Bundesverwaltungsgericht 2013 zum Elternnachzug zum UMF:

• „Leitsätze:

• 1. Der Nachzugsanspruch zu einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling nach § 36 Abs. 1 AufenthG steht jedenfalls bei gleichzeitiger oder in zeitlichem Zusammenhang stehender Antragstellung beider Elternteile zu. Wird einem Elternteil das Visum rechtswidrig versagt, darf seinem Nachzugsbegehren die vorgezogene Einreise des anderen Elternteils nicht entgegengehalten werden.

• 2. Der Anspruch auf Nachzug der Eltern nach § 36 Abs. 1 AufenthG besteht nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind volljährig wird. Anders als beim Kindernachzug nach § 32 AufenthG reicht eine Antragstellung vor Erreichen der jeweiligen Höchstaltersgrenze nicht aus, um den Anspruch zu erhalten.

• 3. Eltern haben die Möglichkeit, ihren Visumanspruch aus § 36 Abs. 1 AufenthG mit Hilfe einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO rechtzeitig vor Erreichen der Volljährigkeit des Kindes durchzusetzen, ohne dass ihnen der Einwand der Vorwegnahme der Hauptsache entgegengehalten werden kann.“



1. Rechtliche Grundlagen im Aufenthaltsgesetz

§ 36 Abs. 2 Nachzug sonstiger Familienangehöriger

• **Sonstigen Familienangehörigen** eines Ausländers kann zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es **zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich** ist. [...]



1. Rechtliche Grundlagen im Aufenthaltsgesetz

Auszug **Allgemeine Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 36 Abs. 2 AufenthG, 36.2.2.3:**

Umstände, die ein familiäres Angewiesensein begründen, können sich nur aus **individuellen Besonderheiten des Einzelfalls** ergeben (z.B. Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, psychische Not). Umstände, die sich aus den **allgemeinen Lebensverhältnissen** im Herkunftsland des nachziehenden Familienangehörigen ergeben, können insoweit **nicht berücksichtigt** werden. **Keinen Härtefall** begründen danach **z.B. ungünstige schulische, wirtschaftliche, soziale und sonstige Verhältnisse** im Heimatstaat. Ebenso wenig sind **politische Verfolgungsgründe** maßgebend. Dringende humanitäre Gründe, die nicht auf der Trennung der Familienangehörigen beruhen, sind nur im Rahmen humanitärer Aufenthaltsgewährung zu berücksichtigen (§§ 22ff.) und begründen keinen Härtefall i.S.d. § 36.



1. Rechtliche Grundlagen im Aufenthaltsgesetz

Auszug **Allgemeine Verwaltungsvorschrift (VwV)** zu **§ 36 Abs. 2 AufenthG**, 36.2.2.4:

Die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem im Bundesgebiet lebenden Angehörigen ist im Allgemeinen nicht zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich, wenn **im Ausland andere Familienangehörige** leben, die zur **Betreuung und Erziehung** in der Lage sind. Dies ist bei einem Nachzug volljähriger Kinder und volljähriger Adoptivkinder zu den Eltern, beim Nachzug von Eltern zu volljährigen Kindern, beim Enkelnachzug und dem Nachzug von Kindern zu Geschwistern besonders zu prüfen.

Quelle: Bundesministerium des Innern, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, vom 26. Oktober 2009, http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuwanderung/AufenthG_VwV.pdf?__blob=publicationFile, S. 189ff.; Auszüge siehe http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Reader_Fobi_Syrien_Feb2016.pdf, Seite 8-9.

9



1. Rechtliche Grundlagen im Aufenthaltsgesetz

Auszug aus einschlägigem **Gesetzeskommentar** zu **§ 36 Abs. 2 AufenthG**:

•Der Zweck des Familiennachzugs, die Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft (§ 27 I), erfordert in aller Regel nicht den Nachzug von **Volljährigen**, denn sie **benötigen grundsätzlich keine familiäre Lebenshilfe**. [...] Soweit eine wirtschaftliche Unterstützung erforderlich sein sollte, kann diese in der Regel durch Geldüberweisungen ins Ausland erfolgen. Eine außergewöhnliche Härte setzt demgegenüber voraus, dass der im Ausland lebende volljährige Familienangehörige **dort kein eigenständiges Leben mehr führen kann** und die von ihm benötigte, tatsächlich und regelmäßig zu erbringende wesentliche **familiäre Lebenshilfe** zumutbarer Weise **nur in Deutschland** durch die Familie erbracht werden kann [...]. [...]

•Beim **Nachzug volljähriger, unverheirateter Kinder** des Zusammenführenden oder des Ehegatten wird man eine außergewöhnliche Härte jedenfalls dann annehmen müssen, wenn die Kinder **aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen können**.

•Sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn neben den speziellen Voraussetzungen des § 36 II 1 auch die **allgemeinen Erfordernisse des § 5** erfüllt sind. Insbesondere setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis **in der Regel** voraus, dass der **Lebensunterhalt gesichert** ist.“

Quelle: Bergmann/Dienelt (Hrsg.): Ausländerrecht. Kommentar. 10. Auflage, 2013, München (Verlag C. H. Beck oHG), S.686-696; Auszüge siehe http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Reader_Fobi_Syrien_Feb2016.pdf, Seite 8-9.

10



1. Rechtliche Grundlagen im Aufenthaltsgesetz

Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 36 Abs. 2 AufenthG? – Zahlen:

• Wie viele Personen leben zum Stichtag 30. November 2015 mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Absatz 2 AufenthG in Deutschland?

•	alle Bundesländer	Berlin	Brandenburg
•	alle Staatsangehörigkeiten	3818	146
•	davon Syrien	344	20
•			4

• Fallkonstellationen: z.B. volljährige Kinder zu anerkannten Flüchtlingen, minderjährige Geschwister zu UMF, volljährige Geschwister zu UMF, ...

Quelle: Antwort der Bundesregierung vom 04.01.2016 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema "Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen" (BT-Drucksache 18/7119), <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/072/1807200.pdf>, S. 9-12



1. Rechtliche Grundlagen im Aufenthaltsgesetz

Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten:

§ 104 Abs. 13

• Bis zum 16. März 2018 wird ein Familiennachzug zu Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative [→ subsidiärer Schutz] erteilt worden ist, nicht gewährt. [...] Die §§ 22, 23 bleiben unberührt.



1. Rechtliche Grundlagen im Aufenthaltsgesetz

§ 22 Aufnahme aus dem Ausland

Einem Ausländer kann für die Aufnahme aus dem Ausland **aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Eine Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen, wenn das **Bundesministerium des Innern** oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die **Aufnahme erklärt** hat. Im Falle des Satzes 2 berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.



1. Rechtliche Grundlagen im Aufenthaltsgesetz

Allgem. Verwaltungsvorschrift (AVwV) zu § 22 AufenthG:

„Eine Aufnahme aus dringenden humanitären Gründen setzt voraus, dass sich der Ausländer in einer **besonders gelagerten Notsituation** befindet. Aufgrund des **Ausnahmecharakters** der Vorschrift ist weiter Voraussetzung, dass sich der Schutzsuchende in einer Sondersituation befindet, die ein **Eingreifen zwingend erfordert** und es rechtfertigt, ihn – im Gegensatz zu anderen Ausländern in vergleichbarer Lage – aufzunehmen. Dabei muss die **Aufnahme** des Schutzsuchenden **im konkreten Einzelfall ein Gebot der Menschlichkeit** sein. Zur Beurteilung [...] sind alle Gesichtspunkte, die für oder gegen eine Aufnahme sprechen, zu berücksichtigen:

- Bestehen einer **erheblichen und unausweichlichen Gefahr** für Leib und Leben des Schutzsuchenden,
- enger Bezug zu Deutschland (frühere Aufenthalte, **Familienangehörige in Deutschland** u. ä.), [...]
- Kontakte in DEU zu Personen/Organisationen, die ggf. bereit wären, Kosten für Aufenthalt/Transport zu übernehmen [...].“



1. Rechtliche Grundlagen im Aufenthaltsgesetz

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages zur Vereinbarkeit der **Aussetzung des Familiennachzugs zu UMF mit subsidiärem Schutz mit der **UN-Kinderrechtskonvention**:**

„Die konsequente Anwendung des (neuen) **§ 104 Abs. 13** AufenthG **widerspricht** für sich genommen den Bestimmungen der **KRK**, da die Norm das konventionsrechtlich geforderte Verwaltungsermessen auf Null reduziert und damit der Behörde die Möglichkeit verwehrt, bei der Entscheidung über einen Antrag auf FZF Aspekte des **Kindeswohls** konventionskonform zu berücksichtigen. Mit einer Klageflut gegen abgelehnte Anträge auf FZF müsste gerechnet werden.

Dagegen ließen sich die **ermessenssteuernden Vorgaben der KRK** im Rahmen einer behördlichen Ermessensausübung nach **§ 22 S. 1 AufenthG** durchaus gewährleisten. Mit einer regelmäßigen Anwendung von § 22 AufenthG würde die Behörde aber das **gesetzlich intendierte Regel-Ausnahme-Verhältnis** 'umkehren' und dem Ziel und Zweck des novellierten AufenthG zuwiderhandeln.“

Quelle: Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste, Ausarbeitung: Vereinbarkeit der Regelungen des Asylpakets II betreffend die Aussetzung des Familiennachzugs für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit der VN-Kinderrechtskonvention (KRK), <https://www.bundestag.de/blob/416608/6b721422cd6774314c8fbc11de359e32/wd-2-026-16-pdf-data.pdf>

15



2. Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz?

Die **Entscheidung** im Asylverfahren – in der Regel wird geprüft:

- Anerkennung als **Asylberechtigte/r** nach Art. 16a GG

(aber Drittstaatenregelung: bei irregulärer Einreise auf dem Landweg wird Asyl nach dem GG nicht erteilt → Asyl nach dem GG in der Praxis sehr selten)

- Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft** (GFK → §§ 3-3e AsylG)

(von den Rechtsfolgen = Asyl nach dem GG)

- Zuerkennung **subsidiären Schutzes** (§ 4 AsylG)

- Abschiebungsverbote nach **§ 60 V und VII** AufenthG

16



2. Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz?

Die **Entscheidung** im Asylverfahren:

• „**Flüchtling**“ nach der Genfer Flüchtlingskonvention ist, wer ...

• „aus begründeter Furcht vor **Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe**“ nicht mehr in sein/ihr Herkunftsland zurückkehren kann (→ § 3 AsylG)

• § 3a Abs. 2 AsylG: „Als Verfolgung [...] gelten:

1. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,

2. [diskriminierende] gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen [...],

3. unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung, [...]

5. Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst [... Kriegsverbrechen] umfassen würde [...],

6. Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen [...].“



2. Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz?

Die **Entscheidung** im Asylverfahren:

• „**Subsidiären Schutz**“ erhält, wer ...

• „stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht [...]:

• 1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,

• 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder

• 3. eine ernsthafte individuelle **Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit** einer Zivilperson infolge **willkürlicher Gewalt** im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.“ (§ 4 AsylG)



Januar – Dezember 2015

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zur Geschäftsstatistik des Berichtsjahres 2015.

Die 10 stärksten Herkunftsländer im Jahr 2015* (TOP-TEN)		ASYLANTRÄGE			ENTSCHEIDUNGEN ÜBER ASYLANTRÄGE							
		insgesamt	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	insgesamt	davon Rechtsstellung als Flüchtling		davon subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs.1 AsylG	davon Abschiebungs- verbot gem. § 60 Abs.5/7 AufenthG	Gesamt- schutz- quote	davon Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/ o.u. abgelehnt)	davon sonstige Verfahrens- erledigungen
							darunter Anerken- nung als Asyl- berechtigte (Art. 16a u. Fam.Asyl)					
1	Syrien, Arabische Republik	162.510	158.657	3.853	105.620	101.137	1.167	61	221	96,0%	23	4.178
2	Albanien	54.762	53.805	957	35.721	7	-	33	36	0,2%	31.150	4.495
3	Kosovo	37.095	33.427	3.668	29.801	13	-	22	97	0,4%	26.139	3.530
4	Afghanistan	31.902	31.382	520	5.966	1.708	48	325	809	47,6%	819	2.305
5	Irak	31.379	29.784	1.595	16.796	14.510	157	289	81	88,6%	128	1.788
6	Serbien	26.945	16.700	10.245	22.341	4	-	-	22	0,1%	13.611	8.704
7	Ungeklärt	12.166	11.721	445	4.128	3.291	35	5	13	80,2%	352	467
8	Eritrea	10.990	10.876	114	10.099	8.914	44	347	39	92,1%	38	761
9	Mazedonien	14.131	9.083	5.048	8.245	23	-	1	20	0,5%	5.583	2.618
10	Pakistan	8.472	8.199	273	2.015	162	4	11	24	9,8%	844	974
Summe Top 10		390.352	363.634	26.718	240.732	129.769	1.455	1.094	1.362	54,9%	78.687	29.820
Herkunftsländer gesamt		476.649	441.899	34.750	282.726	137.136	2.029	1.707	2.072	49,8%	91.514	50.297

* Reihung entsprechend der Top-Ten-Liste der Erstanträge im Berichtszeitraum Januar bis Dezember 2015.

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Asylgeschäftsstatistik für den Monat Dezember 2015,
https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201512-statistik-anlage-asyl-geschaeftsbericht.pdf?__blob=publicationFile

19



Januar – August 2016

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zur Geschäftsstatistik des Berichtsjahres 2016.

Die 10 stärksten Herkunftsländer im Jahr 2016* (TOP-TEN)		ASYLANTRÄGE			ENTSCHEIDUNGEN ÜBER ASYLANTRÄGE							
		insgesamt	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	insgesamt	davon Rechtsstellung als Flüchtling		davon subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs.1 AsylG	davon Abschiebungs- verbot gem. § 60 Abs.5/7 AufenthG	Gesamt- schutz- quote	davon Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/ o.u. abgelehnt)	davon sonstige Verfahrens- erledigungen
							darunter Anerken- nung als Asyl- berechtigte (Art. 16a u. Fam.Asyl)					
1	Syrien, Arabische Republik	225.713	224.632	1.081	187.385	132.846	457	50.644	348	98,1%	102	3.445
2	Afghanistan	100.572	100.265	307	17.935	4.088	65	1.671	2.208	44,4%	7.847	2.121
3	Irak	78.989	78.426	563	28.163	17.661	166	3.277	169	74,9%	3.928	3.128
4	Iran, Islamische Republik	19.660	19.456	204	3.396	1.723	237	67	32	53,7%	836	738
5	Ungeklärt	14.718	14.575	143	8.232	5.318	19	1.958	25	88,7%	350	581
6	Pakistan	11.585	11.404	181	3.715	153	4	10	34	5,3%	2.481	1.037
7	Eritrea	11.443	11.301	142	13.930	12.093	83	1.049	27	94,5%	71	690
8	Albanien	11.778	10.393	1.385	29.260	9	1	62	47	0,4%	23.502	5.640
9	Nigeria	8.545	8.455	90	1.263	38	4	13	62	8,9%	504	646
10	Russische Föderation	8.855	8.198	657	5.433	148	9	31	74	4,7%	1.765	3.415
Summe Top 10		491.858	487.105	4.753	298.712	174.077	1.045	58.782	3.026	79,0%	41.386	21.441
Herkunftsländer gesamt		577.065	564.506	12.559	392.833	179.803	1.212	60.954	4.446	62,4%	95.692	51.938

* Reihung entsprechend der Top-Ten-Liste der Erstanträge im Berichtszeitraum Januar bis August 2016.

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Asylgeschäftsstatistik für den Monat August 2016,
http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201608-statistik-anlage-asyl-geschaeftsbericht.pdf?__blob=publicationFile

20

Entscheidungen des Bundesamtes über Asylanträge von Asylbewerber_innen aus Syrien

Monat	Entscheidungen	Davon:				
		Flüchtlingsschutz (inkl. Asyl nach GG)	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegründet abgelehnt / o. u. abgelehnt)	Sonstige Verfahrenserledigun- gen (z.B. durch „freiwillige“ Ausreise, Dublin, ...)
Jan-Dez 2015	105620	101137	61	221	23	4178
Januar 2016	25295	24972	18	48	2	225
Februar 2016	27086	26705	21	47	12	331
März 2016	23392	22392	534	22	10	403
April 2016	20890	17000	3445	39	17	420
Mai 2016	17164	11823	4878	14	19	430
Juni 2016	23148	12205	10276	68	15	584
Juli 2016	24078	10152	13288	72	10	556
August 2016	26332	7597	18184	38	17	496

(Eigene Berechnung [ohne Gewähr] auf Grundlage der BAMF-Asylgeschäftsstatistik, <http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/Asylzahlen/asylzahlen-node.html>)

21

2. Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz?



Subsidiärer Schutz für syrische Flüchtlinge?

- Spätestens seit 17.03.2016 wird Flüchtlingen aus Syrien die Flüchtlingseigenschaft nicht mehr automatisch zuerkannt.
- Aus einem Schreiben des BAMF zur Begründung der Änderung der Entscheidungspraxis:
- „Die Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG ist ...nicht mehr die Regelentscheidung. Wesentliche Gründe für diese Umstellung sind einerseits die aktuelle Massenfluchtbewegung und die Förderung von Reisemöglichkeiten durch eine geänderte Praxis der Passausstellung der syrischen Behörden – auch für Syrer im Ausland – andererseits. Hiermit lässt sich die pauschale Annahme einer regimekritischen Gesinnung infolge eines Auslandsaufenthalts nicht mehr aufrecht erhalten. (...) Nunmehr ist im Rahmen der Einzelfallprüfung festzustellen, ob [a] eine geltend gemachte Verfolgung an ein GFK-Merkmal anknüpft und damit zum Flüchtlingsschutz führt (§ 3 AsylG) oder [b] (lediglich) ein ernsthafter Schaden vorliegt, der subsidiären Schutz (§ 4 AsylG) bewirkt. Aus Gründen der Gleichbehandlung mussten notwendigerweise auch Fälle aus dem Jahr 2015, die bislang noch nicht entschieden worden sind, von dieser Verfahrensumstellung erfasst werden.“

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Ort: 53117 Bonn
Datum: 22.02.2016
Gesch.-Z.: [REDACTED] - 998
Bitte unbedingt angeben



BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

geb. am [REDACTED] in Aleppo / Syrien, Arabi-
sche Republik

wohnhaft:

ergeht folgende Entscheidung:

Die Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt.

Begründung:

Der Antragsteller, ungeklärter Staatszugehörigkeit, palästinensischer Volkszugehörigkeit und sunnitischer Religionszugehörigkeit, reiste am 09.09.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 20.10.2015 einen Asylantrag.

Der Asylantrag wurde gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) auf die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG beschränkt.

Von einer persönlichen Anhörung wurde nach § 24 Abs. 1 Satz 5 AsylG abgesehen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder we-

Neuendorf-Zentrale Bundesamt für Migration und Pässe Frankfurter Str. 210 80549 Nürnberg	Einreisebüro-Zentrale Bundesamt für Migration und Pässe 80549 Nürnberg	Internet: www.bmi.bund.de E-Mail: E-Mail-Postfach Einreise@bmi.bund.de	☎ Zentrale Telefon-Zentrale: (01 1) 5 43 - 1 (01 1) 5 43 43 50	Telefax-Zentrale: (01 1) 5 43 43 50	Telefax-Zentrale: Bundesamt für Migration und Pässe, Chemnitz-Mainpost-CF, Koellikerhof, Deutsche Botschaft, P.O. Box 10000, Regensburg, 93040 Regensburg (09 40) 7020 2000 FAX: (09 40) 7020 2010 FAX: (09 40) 7020 2010
--	---	--	--	--	--

Quelle: BBZ

23

Auswertung

 **Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge**

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Ort: 53117 Bonn
Datum: 05.02.2016 - We
Gesch.-Z.: [REDACTED] - 475
Bitte unbedingt angeben



BESCHIED

In dem Asylverfahren des

geb. am [REDACTED] in Deir Ezzor / Syrien, Arabische Republik

wohnhaft:

QWH

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der subsidiäre Schutzstatus wird **zuerkannt**.
2. Im Übrigen wird der Asylantrag **abgelehnt**.

Hausarbeit Zentrale: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Frankfurterstraße 210, 90461 Nürnberg

Brüderarbeit Zentrale: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90342 Nürnberg

Internet: www.bamf.de

E-Mail: Presse@bruederarbeit.de

☛ Zentrale:	Telefax Zentrale:	Bankverbindung:
(09 11) 9 43 - 0	(09 11) 9 43 40 00	Kontokhalter: Bundeskasse Halle/Leipzig, Domagala WeidenOpf. Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Regensburg, IBAN: DE58 7500 0000 0075 0010 07 BIC: MARKDEF 3333

Quelle: BBZ

24



2. Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz?

Rechtsfolgen der Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft**:

- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 erste Alternative AufenthG
- Erteilung für 3 Jahre (§ 26 Abs. 1, Satz 2)
- Nach 3 Jahren Niederlassungserlaubnis (wenn LU-Sicherung + ausreichender Wohnraum + kein Widerruf oder Rücknahme) (§ 26 Abs. 3)
- Anspruch auf Familiennachzug (§ 29 Abs. 2 bzw. § 36 Abs. 1)
- SGB II-Leistungsanspruch → Jobcenter statt LAGeSo
- ...



2. Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz?

Rechtsfolgen der Zuerkennung **subsidiären Schutzes**:

- Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 zweite Alternative
- Erteilung für 1 Jahr, bei Verlängerung 2 weitere Jahre (§ 26 Abs. 1, Satz 3)

→ ABH Berlin: AE-Erteilung sowohl bei Flüchtlingsschutz als auch bei subsidiärem Schutz „bis zu 3 Jahren und 6 Monaten“ (VAB A 26, Nr. 26.1, <https://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/service/downloads/artikel.274377.php>)

Nach 3 Jahren Niederlassungserlaubnis (wenn LU-Sicherung + ausreichender Wohnraum + kein Widerruf oder Rücknahme) (§ 26 Abs. 3)

- Recht auf Familiennachzug bis 16.03.2018 ausgesetzt (§ 104 Abs. 13)

- SGB II-Leistungsanspruch → Jobcenter statt LAGeSo

• ...

→ Rechtsmittel einlegen? → Klagefrist: 2 Wochen!



2. Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz?

Die wichtigsten Unterschiede zwischen "Flüchtlingsschutz" und "subsidiärem Schutz" im Überblick:

Flüchtlingsschutz	Subsidiärer Schutz
- Aufenthalt 3 1/2 Jahre - unbefristeter Aufenthalt nach 3 Jahren oder mehr - Familiennachzug - Wohnsitzauflage - Arbeit, Studium, Ausbildung - Jobcenter - Flüchtlingspass (blauer Pass)	- Aufenthalt 3 1/2 Jahre (nur in Berlin) - unbefristeter Aufenthalt nach 5 Jahren oder mehr - kein Familiennachzug vor März 2018 - Wohnsitzauflage - Arbeit, Studium, Ausbildung - Jobcenter - nur vielleicht: "Reiseausweis für Ausländer" (grauer Pass)



2. Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz?

Die **Anhörung** im Asylverfahren:

- Befragung zu Person, letztem Wohnort, Familie & Reiseweg
- Befragung zu den Fluchtgründen → Prüfung: Droht bei Rückkehr in Herkunftsland Verfolgung?
- Anhörung gut vorbereiten, wichtige Details in Erinnerung rufen, Daten und Erinnerungen sortieren – aber diese Notizen nicht beim BAMF abgeben
- Schriftliche Beweise (Dokumente, Artikel, ...) abgeben
- Dolmetscher innen: müssen im Detail richtig übersetzen – keine Zusammenfassungen, keine Kommentare → Bei Problemen: zum Thema machen, Kritik ins Protokoll
- Möglichkeit, Beistand (Vertrauensperson) mitzubringen
- UMF: Vormund muss anwesend sein (auch aktiv)



2. Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz?

Die **Anhörung** im Asylverfahren:

- **Persönliche Gründe für Flucht ausführlich und genau beschreiben**
- Was genau befürchte ich bei einer Rückkehr?
- Beschreiben statt umschreiben – Hilfsfragen:
 - „Was ist passiert und wie ist es abgelaufen?“
 - „Wann und wo ist es passiert?“
 - „Warum ist es passiert?“
- Wenn mir ein genaues Datum nicht einfällt: nicht raten, sondern so gut wie möglich eingrenzen
- Alles Wichtige von sich aus vortragen statt auf Nachfragen knapp zu antworten

Quelle: Informationsverbund Asyl & Migration: Die Anhörung im Asylverfahren. Hinweise für Asylsuchende in Deutschland. 3. Auflage 2015. http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/infoblatt_anhoerung/infoblatt_Asyl_dt_2015fin.pdf



2. Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz?

Die **Anhörung** im Asylverfahren:

- **Protokoll: Anhörer_in diktiert Aussagen auf Tonband, anschließende Transkription, Wort-für-Wort-Rückübersetzung**
- **Nicht auf Rückübersetzung verzichten!**
- Bei Fehlern oder Missverständnissen: auf Korrektur bestehen
- Zum Schluss: Unterschrift, dass man alle wichtigen Informationen berichten konnte, dass man alles verstanden hat, dass das Protokoll rückübersetzt wurde
→ wenn Protokoll Fehler enthält: nicht unterschreiben, an RA oder Beratungsstelle wenden
- Um Abschrift des Protokolls bitten (per Post) → auf Fehler kontrollieren, ggf. richtigstellen

Quelle: Informationsverbund Asyl & Migration: Die Anhörung im Asylverfahren. Hinweise für Asylsuchende in Deutschland. 3. Auflage 2015. http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/infoblatt_anhoerung/infoblatt_Asyl_dt_2015fin.pdf



2. Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz?

Nur subsidiärer Schutz! - Und jetzt?

- Klagefrist: 2 Wochen ab Datum der Zustellung
- Rechtsanwalt in bevollmächtigen → Klage an Verwaltungsgericht und Begründung (Frist für Begründung: 4 Wochen ab Datum der Zustellung)
- Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) stellen (über RA)
- Ggf. muss Vorschuss entrichtet werden (meist ca. 100-200 Euro)
- Erste positive Entscheidungen (Trier, Schleswig-H., Regensburg, Trier, Meiningen, Köln); Tenor: Verfolgungsgefahr unabhängig von Vorverfolgung, allein wegen (illegaler) Ausreise und Asylantragstellung im westlichen Ausland
- Noch kein VG-Urteil in Berlin, aber positiver PKH-Antrag



3. Vorabzustimmung – Globalzustimmung

- § 31 Abs. 3 AufenthV: „Die Ausländerbehörde kann insbesondere im Fall eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels [...] oder in dringenden Fällen der Visumerteilung vor der Beantragung des Visums bei der Auslandsvertretung zustimmen (Vorabzustimmung).“
- Seit September 2015: Globalzustimmung der Berliner Senatsverwaltung für Einreise für Ehegatt innen und minderjährigen Kindern von anerkannten Flüchtlingen **aus Syrien**, wenn ein Rechtsanspruch nach **§ 29 Abs. 2 Satz 2** besteht (= alle anderen Bundesländer)
- Einreiseverfahren beschleunigt, da ABH bei Bearbeitung der Visaanträge nicht mehr beteiligt werden muss



4. Zuständigkeiten & Terminvereinbarung bei den deutschen Auslandsvertretungen

Zuständigkeit für Antragsteller_innen aus Syrien?

- Deutsche Botschaft Damaskus geschlossen
- → Antragsteller_innen aus Syrien können grundsätzlich bei Deutschen Botschaften in Libanon, Türkei, Jordanien + Ägypten (+ Erbil) FNZ-Visa beantragen
- Wenn syrische Antragsteller_innen in einem anderen Land ≥ 6 Monate leben, können sie auch bei deutscher Vertretung dort FNZ-Visa beantragen
- Wenn sie < 6 Monate in anderem Land leben oder noch in Syrien sind → bei der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung informieren!
- Die meisten deutschen Auslandsvertretungen verlangen gewöhnlichen Aufenthalt (6-monatigen Voraufenthalt) im jeweiligen Land

Quelle: <http://www.damaskus.diplo.de/>; DRK-Suchdienst: Infoblatt „Zuständigkeit deutscher Auslandsvertretungen für Anträge auf Familienzusammenführung von und zu Flüchtlingen nach dem AufenthG“, 24.03.2016; Auswärtiges Amt: FAQ's zum Familiennachzug zum syrischen Flüchtling, http://www.konsularinfo.diplo.de/contentblob/4837680/Daten/6683752/FAQ_deutsch.pdf

33



Quelle: <http://media0.faz.net/ppmedia/aktuell/3024189677/1.3103378/default/infografik-karte-syrien.jpg>

34



4. Zuständigkeiten & Terminvereinbarung bei den deutschen Auslandsvertretungen

Beirut/Libanon

• Bei Anspruch auf Familiennachzug nach § 29 Abs. 2 oder § 36 Abs. 1
→ Möglichkeit, Vorsprachetermin per E-Mail zu beantragen

• Voraussetzungen & E-Mail-Anhang (siehe Merkblatt):

- Aufenthaltstitel des/der Schutzberechtigten in DEU (BAMF-Bescheid + ABH-Bestätigung oder AE/Plastikkarte)
- Passkopien der einreisewilligen Familienangehörigen
- syrischer Familienregistrauszug (deutsche Übersetzung)
- Ausgefüllte Antragsformulare (bei mj. Kindern unterschrieben von Elternteil in DEU)

• Terminmitteilung kommt einige Monate später per E-Mail (derzeit: 4-6 Monate)

Quelle: http://www.beirut.diplo.de/contentblob/4509406/Daten/5376704/merkblatt_terminvergabe.pdf;
http://www.beirut.diplo.de/Vertretung/beirut/de/04-konsular-und-visainformationen/FAQ_Familiennachzug_2016.html

35

Terminvereinbarung bei der Deutschen Botschaft in Beirut

Merkblatt



Stand: Mai 2015

Merkblatt der Botschaft Beirut für die Terminvergabe zum Familiennachzug zum Schutzberechtigten aus Syrien

1. Grundsätzlich muss zur Visumantragstellung an der Botschaft Beirut ein Termin über das Online-Terminvergabesystem „JK-Termin“ der Botschaft gebucht werden:
www.beirut.diplo.de/termine
Dort werden regelmäßig neue Termine freigegeben. Die Buchung über das Online-Terminvergabesystem „JK-Termin“ ist kostenfrei. Die Botschaft arbeitet nicht mit Dienstleistungsagenturen zusammen und rät dazu, Angebote solcher Agenturen gründlich zu prüfen.

2. Nur sofern Ihnen bereits alle folgenden Unterlagen vorliegen,

Kopie des syrischen Reisepasses des Antragstellers (bei Familien: alle Antragsteller und Einreisewilligen)

Aufenthaltstitel des Schutzberechtigten in Deutschland, zu dem der Familiennachzug erfolgen soll (§ 25 Abs. 1 oder 2 Aufenthaltsgesetz oder nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 Aufenthaltsgesetz).

Syrischer Personenstandsregistrauszug مروءة قيد عائلي من السجلات المدنية

Ausgefülltes Antragsformular für den Antragsteller (bei Familien: aller Antragsteller):
www.beirut.diplo.de/Fluechtlingsnachzug

können Sie diese einscannen und mit der Bitte um Vergabe eines Termins an folgende E-Mailadresse senden:
familiennachzug.syrien@auswaertiges-amt.de

Machen Sie dabei in Ihrer Email bitte zusätzlich die folgenden Angaben (ausschließlich in lateinischen Buchstaben):

Name aller Einreisewilligen (bei Familien: aller Antragsteller)
Vorname aller Einreisewilligen (bei Familien: aller Antragsteller)
Passnummer aller Einreisewilligen (bei Familien: aller Antragsteller)

Telefonnummer

Emailadresse – Achtung: Achten Sie bitte darauf, Ihre E-Mail-Adresse fehlerfrei einzugeben, da Sie sonst keine Buchungsbestätigung erhalten können. Bitte prüfen Sie ggf. auch Ihren Spam/Junk-Ordner.

Bitte beachten Sie:

Die Angaben zu **Passnummer** und **Telefonnummer** müssen korrekt sein. Die Botschaft kann diese Angaben nicht überprüfen. Sollte die Passnummer nicht korrekt sein oder die Telefonnummer nicht existieren, muss der Termin gelöscht, bzw. der Einlass an der Botschaft verweigert werden, auch wenn der Name richtig eingetragen wurde.

Nur bei Übersendung der genannten Unterlagen und Angabe der aufgeführten Daten kann Ihnen die Botschaft einen direkten Termin zur Visumantragstellung gewähren. Sie erhalten dann eine **Terminbestätigung per Email**, die Sie **bitte zum Termin mitbringen**.

Dieses Verfahren ist ebenfalls kostenlos.

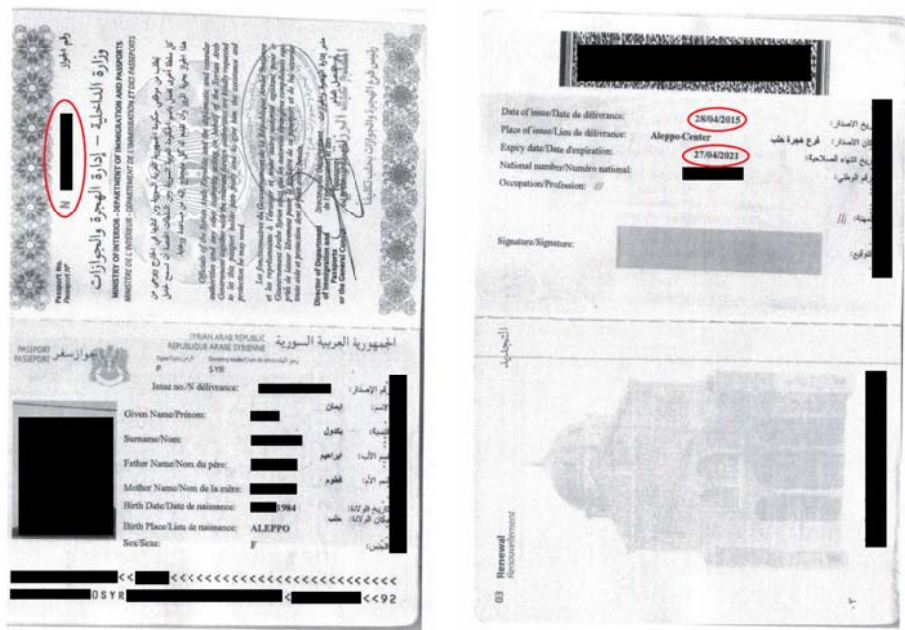
1

(bitte wenden)

Quelle: http://www.beirut.diplo.de/contentblob/4509406/Daten/5376704/merkblatt_terminvergabe.pdf

36

Benötigte Unterlagen



Quelle: BBZ

Benötigte Unterlagen



Quelle: BBZ

Benötigte Unterlagen

Ausfertigung:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Ort: 53117 Bonn
Datum: 22.02.2016
Gesch.-Z.: - 998
Bitte unbedingt angeben

BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

geb. am [REDACTED] in Aleppo / Syrien, Arabische Republik

wohnhaft:

ergeht folgende Entscheidung:

Die Flüchtlingseigenschaft wird **zuerkannt**.

Begründung:

Der Antragsteller, ungeklärter Staatszugehörigkeit, palästinensischer Volkszugehörigkeit und sunnitischer Religionszugehörigkeit, reiste am 09.09.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 20.10.2015 einen Asylantrag.

Der Asylantrag wurde gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) auf die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG beschränkt.

Von einer persönlichen Anhörung wurde nach § 24 Abs. 1 Satz 5 AsylG abgesehen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen

220485

Personenstand: Einzelne
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Postfach 10 15 53
53117 Bonn

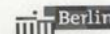
Beauftragte Stelle:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Postfach 10 15 53
53117 Bonn

Name:
www.bmi.bund.de
E-Mail:
info@bmi.bund.de

M-Zentrale: Telefon-Zentrale:
0511 9 940-0 0511 9 940-40 00
Telefon-Zentrale:
0511 9 940-0 0511 9 940-40 00

Beauftragte Stelle:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Postfach 10 15 53
53117 Bonn

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Ausländerbehörde



(Name, das Amt (für Sie) steht)

Stellung: Herr [REDACTED]

Dienststelle: Berlin 088
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin

Zimmer: [REDACTED]

Etage: 1

Telefon: (030) 90289 [REDACTED]

Fax: (030) 90289 [REDACTED]

Vermittlung: (030) 90289 - 9

Intern: (030) [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Internet: <http://www.berlin.de/auslaen>

Datum: 28.01.2016

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Postfach 088)

Herrn [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Berlin

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihnen wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.11.2015 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

Dieser Schreiben gilt als Bestätigung Ihres erlaubten Aufenthaltes im Bundesgebiet und ist bis 18.02.2016 in Verbindung mit der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestaltung vom 13.08.2015 gültig. Ihnen ist jegliche Erwerbstätigkeit gestattet. Weiterreisen in die Bundesrepublik Deutschland sind mit diesem Schreiben nicht möglich.

Zur Beantragung Ihres elektronischen Aufenthaltstitels auf der Grundlage des § 25 Abs. 2, 1. Alt. AufenthG und des Reiseausweises für Flüchtlinge werden Sie gebeten, unter Vorlage dieses Schreibens

am 18.02.2016 um 16:00 Uhr

ohne Warteschlange direkt in Zimmer 111 (1. Etage)

vorzupresentieren.

Hinweis: Trotz Vergabe eines Termins sind Wartezeiten nicht auszuschließen.

Ich bitte Sie, folgende Unterlagen mitzubringen:

- Ihren Pass
- Aufenthaltsgestaltung
- Ein aktuelles biometrisches Passbild (35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund)
- Gebühr 59,00 EUR

Bitte bringen Sie einen Sprachmittler mit, falls Sie die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

39

BBZ / KommMit – für Migranten und Flüchtlinge e.V.

13.09.2016

4. Zuständigkeiten & Terminvereinbarung bei den deutschen Auslandsvertretungen

Beirut/Libanon

Beispieltext für eine Termin-Antrags-E-Mail:

„An: familiennachzug.syrien@auswaertiges-amt.de

Kopie (CC): beispiel-e-mail@gmail.com

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mohammad AL-NAMAT (*01.01.2000), anerkannter unbegleiteter minderjähriger Flüchtling aus Syrien, bittet Sie um einen Termin für seine Eltern zur Beantragung eines Visums zum Familiennachzug:

Ola MITHAL, Passnr. N 01xxxxxxx

Alyas AL-NAMAT, Passnr. N 01xxxxxxx

E-Mail: beispiel-e-mail@gmail.com (in Kopie bitte auch an: xxx@beratungszentrum-xy.de)

Telefon: +963xxxxxxxxx

Im Anhang:

* Passkopien

* Kopie Familienbuch (deutsche Übersetzung)

* Kopie Aufenthaltstitel Flüchtling in Deutschland

* Ausgefüllte Antragsformulare

Mit freundlichen Grüßen

xxx“



40

----- Forwarded message -----

From: <noreply@diplo.de>

Date: 2016-03-15 13:30 GMT+01:00

Subject: Appointment at the German Embassy in Beirut

To: [REDACTED]

Hello [REDACTED] (Geburtsdatum: [REDACTED]),

You have booked an appointment at the German Embassy in Beirut on 04.05.2017 at 07:30 hours.

Please bring a printout of this mail, all necessary documentation and a filled-in

[application form](#)

to your appointment and be on time.

Children under 12 years of age do not need an appointment and do NOT need to come in person. Children between 12 and 18 years of age DO need to come in person, but they DO NOT need an APPOINTMENT.

As you have stated that you apply for a residence permit (long-term visa) for the purpose of family reunion with your spouse or parent, please note that this information will be checked at the entrance of the Embassy. Applications for a short-term visa ("Schengen") or for another purpose will not be accepted.

→ Wartezeit bis zum Vorsprachetermin bei der Deutschen Botschaft Beirut derzeit ca. 15 Monate!

→ Wartezeit nach Vorsprachetermin bis zur Visumserteilung z. Zt. 4-6 Monate!

41

Online-Terminvergabe für andere Familienangehörige (§ 36 Abs. 2 Anträge)

Terminvergabesystem des Auswärtigen Amtes –

[Zurück](#) [Weiter](#)

SONSTIGE Familienangehörige (z.B. Volljährige Kinder, Geschwister, Onkel, etc.): Familienzusammenführung

Hinweis für palästinensische Antragsteller aus Syrien

Libanon hat Einreisebeschränkungen für palästinensische Volkszugehörige aus Syrien eingerichtet. Deshalb wird die Botschaft, um ihnen die Einreise zu ermöglichen, die Namen und Geburtsdaten von palästinensischen Volkszugehörigen, soweit sie der Botschaft als solche bekannt sind und die einen Antrag bei der Botschaft stellen wollen, den libanesischen Einreisebehörden mitteilen. Dies soll ihnen die Einreise zur Antragstellung bei der Botschaft ermöglichen. Weiterhin drucken Sie bitte diese E-Mail-Bestätigung aus und nehmen sie für den Grenzübertritt mit. Dieses Verfahren ist mit den libanesischen Stellen abgesprochen. Die letzte Entscheidung über die Einreise nach Libanon treffen aber die libanesischen Behörden, ohne daß die Botschaft hierauf Einfluß nehmen kann.

Bitte markieren Sie daher bei der Buchung des Termins, ob der Antragsteller palästinensischer Volkszugehöriger ist, damit die Einreise ermöglicht werden kann. Die Botschaft macht darauf aufmerksam, daß sie keine weitere Hilfestellung für die Einreise geben kann, wenn die Markierung nicht angebracht wird.

Dieses gilt ausschließlich für palästinensische Volkszugehörige.

Seit dem 5. Januar 2015 unterliegen syrische Staatsangehörige einer Visumpflicht für den Libanon. Reisenden aus Syrien wird dringend empfohlen, sich vor der Einreise über die für sie geltenden Bestimmungen zu informieren (etwa unter www.general-security.gov.lb) und Schreiben/Unterlagen, die den Aufenthalt im Libanon erklären, zusätzlich in arabischer Übersetzung bei sich zu führen. Auch sollten für den Grenzübertritt mehrere Stunden eingeplant werden. Die Botschaft weist gesondert darauf hin, dass der Visumpflicht auch Personen unterfallen, die sich bereits früher im Libanon aufgehalten haben. Rechtlich bindende Auskünfte können aber ausschließlich von den libanesischen Behörden erhalten werden.

Der Termin, den Sie buchen werden, gilt für die Beantragung eines Visums zu einem langfristigen Aufenthalt in Deutschland zur Familienzusammenführung zu einem entfernten Familienangehörigen, der nicht Ihr Ehegatte, Ihr minderjähriges Kind o.ä. ist, und nicht z.B. zum Studium, zu einer Erwerbstätigkeit oder einem Sprachkurs.

Eine erleichterte Familienzusammenführung ist nur für Mitglieder der Kernfamilie vorgesehen, also für Ehepartner und eigene minderjährige Kinder, über die der in Deutschland lebende Elternteil das in der Regel alleinige Sorgerecht ausübt. Andere Familienmitglieder oder Verwandte können den Familiennachzug nur unter der Maßgabe von § 36 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz beantragen. Nach dieser Vorschrift ist neben einem Nachweis über den gesicherten Lebensunterhalt für den Aufenthalt in Deutschland einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes eine Begründung dafür erforderlich, dass es sich bei dem konkreten Zuzugswunsch um einen außergewöhnlichen Härtefall für den Antragsteller selbst oder seinen in Deutschland lebenden Angehörigen handelt. Flucht und Vertreibung durch einen Bürgerkrieg begründen allein keine außergewöhnliche Härte, da diese Situation auf viele Personen gleichermaßen zutrifft. Das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte muss vielmehr konkret auf den individuellen Einzelfall bezogen dargelegt werden. Da der Antrag mit Gebühren verbunden ist, prüfen Sie bitte genau, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen, bevor Sie einen Termin vereinbaren.

Für die Aufnahme als Flüchtling in Deutschland in einem der deutschen Aufnahmeprogramme brauchen Sie keinen Termin zu vereinbaren! Die Botschaft wird sich nach Eingang der Unterlagen aus Deutschland mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin zu machen. Bitte beachten Sie, daß die Bearbeitung des Antrags in Deutschland mehrere Monate in Anspruch nehmen kann.

Quelle: https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_category.do?locationCode=beir&realId=320&categoryId=930 (Screenshot)

42

Online-Terminvergabe für andere Familienangehörige (§ 36 Abs. 2 Anträge)



SONSTIGE Familienangehörige (z.B. Volljährige Kinder, Geschwister, Onkel, etc.): Familienzusammenführung

Es sind zur Zeit leider keine Termine verfügbar. Neue Termine werden in regelmäßigen Abständen freigeschaltet.

04/2016

RK-Termin 1.2.10.1

Quelle: https://service2.diplo.de/rktermin/extern/appointment_showMonth.do?locationCode=beir&realmId=320&categoryId=930&dateStr=22.05.2016 (Screenshot)

**Wann die Termine zum Buchen freigeschaltet werden, ist unbekannt.
Wöchentlich werden insgesamt nur 24 Termine für „sonstige
Familienangehörige“ bereitgestellt!**

(siehe BT-Drs. 18/9133, Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, „Andauernde Probleme beim Familiennachzug zu anerkannten syrischen Flüchtlingen“, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/091/1809133.pdf>, S. 17)

43

Online-Terminvergabe für andere Familienangehörige (§ 36 Abs. 2 Anträge)

المستأقمة (التاريخ)

Datum / Uhrzeit: 12.01.2015 09:00 – 10:00

المكان

Ort: Beirut

الكنية

Nachname:

الاسم

Vorname:

البريد الإلكتروني

E-Mail:

إعادة كتابة البريد الإلكتروني

E-Mail wiederholen:

* Geburtsdatum / Date of birth:

تاريخ الميلاد

* Passnummer / Passport No.:

رقم الباسور

* Telefonnummer / Telephone number:

رقم التلوفون

00961

☐ Palästinenser / Palestinian

☒ Ich befinde mich in Syrien / I am in Syria

44

4. Zuständigkeiten & Terminvereinbarung bei den deutschen Auslandsvertretungen

Online-Terminvergabe für andere Familienangehörige (§ 36 Abs. 2 Anträge)

„Von der Botschaft **Beirut** werden **Sondertermine für volljährige Kinder zusammen mit ihren Verwandten** vergeben, die einen Anspruch auf Erteilung eines Visums haben (sei es nach § 36 Absatz 1 AufenthG oder nach § 29 Absatz 2 AufenthG), wenn eine **besondere Hilfsbedürftigkeit nachgewiesen wird.**“

Quelle: BT-Drs. 18/9133, Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Andauernde Probleme beim Familiennachzug zu anerkannten syrischen Flüchtlingen“, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/091/1809133.pdf>, S. 17.

45



4. Zuständigkeiten & Terminvereinbarung bei den deutschen Auslandsvertretungen

Terminvereinbarung für syrische Staatsangehörige bei den deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei

Änderung seit Juni 2016:

„Am 22. Juni 2016 wird die Terminbuchung für Familienangehörige von syrischen Staatsangehörigen, die ein Visum zur Familienzusammenführung beantragen möchten, grundlegend umgestellt.“

Die bisherige Möglichkeit der Buchung eines Termins über das Call-Center von der Firma iDATA entfällt. Stattdessen wird die **Terminbuchung** nur noch **online** über die beauftragte Firma iDATA möglich sein.

Der Link zu diesem Online-Buchungs-Portal lautet:

<https://nationalvisagermany.idata.com.tr/#/home>

Diese Änderung ermöglicht eine Terminbuchung rund um die Uhr auch außerhalb der Öffnungszeiten von iDATA. Weitere Funktionen wie die Online-Stornierung eines gebuchten Termins bzw. die Anzeige der ungefähren voraussichtlichen Wartezeit sollen folgen.

Das Buchungsportal steht in den Sprachen Deutsch, Arabisch und Türkisch zur Verfügung. Bei der Gestaltung wurde Wert auf eine hohe Nutzerfreundlichkeit gelegt; zur Beantwortung Ihrer Fragen wurde eine Rubrik mit FAQ eingerichtet.

Für Angehörige aus anderen Staaten wird weiterhin die telefonische Buchung über iDATA angeboten.“

Aber: Wartezeiten in der Türkei immer noch intransparent; und: Probleme bei der Einreise seit Anfang 2016 (Einführung der Visumspflicht)! (Online-Visumsantrag Türkei: <https://www.konsolosluk.gov.tr/>)

Quelle: <http://www.tuerkei.diplo.de/Vertretung/tuerkei/de/00-aktuell/21-idata-online-portal.html> (Stand 27.06.2016)

46



4. Zuständigkeiten & Terminvereinbarung bei den deutschen Auslandsvertretungen

Termin bei einer deutschen Auslandsvertretung verpasst in der Türkei, weil wegen Visumpflicht nicht rechtzeitig über die Grenze gekommen?

E-Mail der Visastelle des deutschen Generalkonsulats Istanbul am 22.08.2016:

„Sollte die Familie erst nach dem von iDATA vergebenen Termins in die Türkei einreisen können, so besteht die Möglichkeit der Vergabe eines Sondertermins.“

Bitte wenden Sie sich hierzu nach Ihrer Einreise in die Türkei an unseren Partner IOM. [...]

Bitte befolgen Sie nach der Einreise in die Türkei folgende Schritte:

- 1) Wenden Sie sich an eine IOM-Beratungsstelle in Gaziantep oder Istanbul
Istanbul Balmumcu, Bestekar Şevki Bey Sk. No:9, 34349 Beşiktaş/Istanbul
Gaziantep Güvenevler, 29069. Sk. No:15, 27560 Şehitkamil/Gaziantep
- 2) Legen Sie IOM Ihre iDATA-Buchungsbestätigung vor, um Ihren Anspruch auf einen Termin zu belegen
- 3) IOM kontrolliert Ihre Unterlagen auf Vollständigkeit
- 4) Sofern alle Unterlagen vorliegen, tritt IOM mit dem Konsulat in Kontakt und fragt einen neuen Vorsprachetermin an
- 5) Entsprechend der Antwort des Konsulats teilt IOM Ihnen Ihren neuen Termin mit. Der neue Termin ist kostenlos.“

Quelle: BBZ

47



4. Zuständigkeiten & Terminvereinbarung bei den deutschen Auslandsvertretungen

Unterstützung bei der Vorbereitung des Botschaftstermins durch die IOM seit Juni 2016

„Die **Internationale Organisation für Migration (IOM)** unterstützt die Familienangehörigen von syrischen Schutzberechtigten bei der Ausreise nach Deutschland. Ab sofort wird IOM **alle Antragsteller kontaktieren**, die einen Termin an der Botschaft **Beirut** gebucht haben oder über den externen Dienstleistungserbringer „idata“ einen Termin bei den deutschen Auslandsvertretungen in der **Türkei** beantragt haben. Ziel des vom Auswärtigen Amt initiierten Familienunterstützungsprogramms ist es, Antragstellern bei Fragen zum Visumverfahren zu helfen und sicherzustellen, dass sämtliche notwendigen Dokumente beim Visum-Termin vorgelegt werden können.“

IOM hat zu diesem Zweck Zentren in **Istanbul**, **Gaziantep** und **Beirut** eröffnet. Die Eröffnung eines Zentrums in Erbil ist in Planung. Wir bitten sämtliche Antragsteller darum, diese IOM-Familienunterstützungszentren vor ihrem Termin an den deutschen Auslandsvertretungen im Libanon und in der Türkei zu besuchen. Durch den Besuch der IOM-Familienunterstützungszentren kann die **Visumbearbeitung** und damit die Ausreise nach Deutschland **beschleunigt** werden.“

Quelle: <http://www.tuerkei.diplo.de/Vertretung/tuerkei/de/02-visa/08-visa-fuer-syrien/iom-familienunterstuetzungsprogramm-juni-2016.html>
(Stand: 12.09.2016)

48



4. Zuständigkeiten & Terminvereinbarung bei den deutschen Auslandsvertretungen

Frühere Termine in besonderen Fällen?

Auswärtiges Amt:

„Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Antragsteller bearbeiten wir alle Terminanfragen in der Reihenfolge, in der sie bei uns eingegangen sind. Nur in **akuten medizinischen Notfällen** können wir davon eine **Ausnahme** machen. Dies ist nur möglich, sofern eine Krankheit vorliegt, die möglicherweise lebensbedrohlich ist und vor Ort nicht behandelt werden kann. [...]“

Quelle: Auswärtiges Amt: FAQ's zum Familiennachzug zum syrischen Flüchtling,
http://www.konsularinfo.diplo.de/contentblob/4837680/Daten/6683752/FAQ_deutsch.pdf (letzter Aufruf: 09.09.2016)

49



4. Zuständigkeiten & Terminvereinbarung bei den deutschen Auslandsvertretungen

Frühere Termine in besonderen Fällen?

Unterstützung durch das Auswärtige Amt

... z.B. wenn zugewiesener Vorsprachetermin erst nach oder kurz vor dem 18. Geburtstag des UMF in Deutschland liegt, oder die Wartezeit bis zur Zuweisung eines Termins nicht abgewartet werden kann:

Auswärtiges Amt, Ref. 509 (Einzelfälle des Visumrechts), Werderscher Markt 1, 10117 Berlin

Tel. +49(30)18 17 – 2647

Telefonische Sprechzeiten: Mo, Di, Fr 09-12:00 Uhr

Fax: +49(30) 18 17 - 5 2647

E-Mail: 509-00@diplo.de

Für ein Beispiel siehe http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Reader_Fobi_Syrien_Feb2016.pdf, S. 24.

50





Kontakt zur Fachstelle für minderjährige und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im BBZ:

Daniel Jasch: d.jasch@kommmittbbz.de

Aylin Güngör: a.guengoer@bbzberlin.de

Irfan Kizgin: i.kizgin@bbzberlin.de

Kirsten Dieckmann: k.dieckmann@bbzberlin.de

Telefon: 030 666407-21

<http://www.bbzberlin.de/projekte/minderjaehrige.html>

Kontakt zum BBZ-Projekt für Asylsuchende aus Syrien:

Sebastian Muy, s.muy@kommmittbbz.de

Anna Schmitt, a.schmitt@kommmittbbz.de

Dorothea Lindenberg, d.lindenberg@kommmittbbz.de

Telefon: 030 666407-22

<http://www.bbzberlin.de/projekte/syrien/65-amif-syrien-projekt.html>